

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... den Namen Förderverein Badminton im SVH e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Harkenbleck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle in dieser Satzung genannten Positionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral, sie werden lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit in einer Formulierung aufgeführt.

## **§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck**

1. Der Zweck des Vereins dient der ideellen und finanziellen Förderung des Badmintonsports, im Harkenblecker Sportverein von 1960 e.V.
2. Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Beiträge/Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen erfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral..
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein Förderverein Badminton im SVH e. V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins Badminton im SVH e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

2. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinsatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.  
Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen, der Mindestbeitrag liegt jedoch bei 1€/Monat. Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich bzw. halbjährlich. Der Verein ist berechtigt, die Beiträge per Lastschriftverfahren einzuziehen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

c. Wahl der Kassenprüfer

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen; die Einladung auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, ist zulässig und ausreichend. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen.

4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 6 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründen zu erfolgen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

4. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.

5. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.

6. Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

7. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Pauschale Zahlungen/Auslagen bis zur in § 3 Nr. 26 a EStG bestimmten Höhe/Jahr u.a. an Vorstandsmitglieder sind möglich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein Harkenbleck von 1960 e. V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Badmintonsports zu verwenden.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vertretungsvorstandes gemäß § 26 BGB gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltung des Vereins besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.